

15594/AB
Bundesministerium vom 08.11.2023 zu 16101/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.654.738

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16101/J-NR/2023

Wien, am 08. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. September 2023 unter der Nr. **16101/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schleppende Ermittlungen rund um den FPÖ-Kryptoskandal“ gerichtet.

Die Beantwortung der Anfrage muss sich an den verfassungs- und einfachgesetzlichen Grenzen des Interpellationsrechtes orientieren, zu denen insbesondere die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des subjektiven Grundrechts auf Datenschutz sowie die Verpflichtung zur Wahrung der Rechte der Betroffenen nach der Strafprozessordnung und der Bestimmungen über die Akteinsicht zählen. Weiters können Fragen zu Detailinhalten eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahrens auch dann nicht beantwortet werden, wenn dadurch laufende Ermittlungen gefährdet werden könnten oder wenn der interne Entscheidungsfindungsprozess noch nicht abgeschlossen ist.

In der gegenständlichen Causa erteilte die Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung (§ 29 StAG), die bis dato aufgrund andauernder Ermittlungsmaßnahmen nicht zur Gänze umgesetzt wurde. Auch dies steht einer Bekanntgabe von Verfahrensdetails zum jetzigen Zeitpunkt entgegen, um allfällige Ermittlungsgefährdungen hintanzuhalten.

Vorweg sei grundsätzlich festgehalten, dass das Vorgehen der Staatsanwaltschaft einer umfassenden fachaufsichtsbehördlichen Prüfung durch die Oberstaatsanwaltschaft Graz unterzogen wurde und weiterhin wird.

Vor diesem Hintergrund und auf Basis der zum 26. September 2023 vorliegenden Informationen wird diese Anfrage wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 5, 8, 11, 13 bis 18, 20, 22 und 26 bis 32:

- 1. *Gab es Anzeigen nach §80ff StPO zu dieser Causa?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
 - b. *Wenn ja, wann?*
 - c. *Wenn ja, von wem wurden diese eingebracht?*
 - d. *Wenn ja, wie wurden diese behandelt?*
 - i. *Wer führte wann die Anfangsverdachtsprüfung durch?*
- 2. *Wurde in dieser Causa eine Anfangsverdachtsprüfung bzw. die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens von Amtswegen durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, welche Behörde genau?*
 - c. *Wenn ja, wie erlangte die Behörde Kenntnis von dieser Causa?*
- 3. *Auf Basis welcher Beweise mündete die Anfangsverdachtsprüfung wann im Ermittlungsverfahren?*
- 4. *Wann genau begann das Ermittlungsverfahren? Bitte um genau chronologische Auflistung, wann welche Behörde mit welchen Ermittlungen befasst war.*
- 5. *Wegen welcher konkreten Delikte wurde in welchem Zeitraum gegen welche Person(en) ermittelt?*
- 8. *Wurde eine Zuständigkeit der WKStA, insb. im Hinblick auf § 20a Abs 1 Z4 ("Ponzi"-Schema), diskutiert?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- 11. *Wie viele Verfahrensstränge beinhaltet das gesamte Ermittlungsverfahren? (Bitte um genaue Auflistung)*
- 13. *Gegen wie viele Personen wird in dieser Causa aktuell ermittelt?*
- 14. *Wegen welcher Delikte wird gegen wen ermittelt?*
- 15. *Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden bis jetzt gesetzt?*
 - a. *Wie viele Einvernahmen wurden durchgeführt?*
 - b. *Wie viele Hausdurchsuchungen?*
 - c. *Wie viele Kontoöffnungen?*

- d. Wurde der umfangreiche Bericht inkl. der 43 Beilagen, der eine Vielzahl von Ermittlungsergebnissen der FMA zeigt, zum Akt genommen?*
- i. Wenn ja, wann?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
- *16. Ist es richtig, dass trotz Teilgeständnis des Hauptverdächtigen und Anzeige der FMA das Verfahren eingestellt wurde?*
 - a. Warum wurde das Verfahren eingestellt?*
 - b. Gab es in diesem Zusammenhang Weisungen der Oberbehörde?*
 - i. Wenn ja, welche?*
 - ii. Wenn ja, wann?*
 - iii. Wenn ja, von wem?*
 - c. Wie ist dies iZm dem Grundsatz "ne bis in idem" zu sehen?*
 - *17. Warum wurde das Verfahren gegen den Hauptverdächtigen eingestellt, aber gegen zwei weitere Gesellschafter nicht?*
 - a. Gegen welche zwei weiteren Gesellschafter wird noch ermittelt?*
 - i. M. K. G?*
 - ii. B. M.?*
 - iii. J.N.?*
 - *18. Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um Informationen aus St. Vincent zu erhalten?*
 - *20. Wie viele Ordnungsnummern hat das Verfahren?*
 - *22. Sind bereits Ermittlungen zu einzelnen Verfahrenssträngen abgeschlossen?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - *26. Gab es Weisungen im o.g. FPÖ-Kryptoskandal:*
 - a. von Seiten des BMJ?*
 - i. Falls ja, welche?*
 - b. von Seiten der OStA Graz?*
 - i. Falls ja, welche?*
 - *27. Falls es Fälle von Weisungen nach § 29a StAG gab, wurden diese dem Parlament berichtet?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
 - *28. Wurden vonseiten der Polizei Beweise an eine der im Verfahren involvierten Staatsanwaltschaften herangetragen?*
 - a. Falls ja, wann welche von welcher Einheit an welche StA?*
 - *29. Wurden vonseiten der Polizei Ermittlungshandlungen angeregt, vorschlagen etc. gegenüber welcher im Verfahren involvierten Staatsanwaltschaften?*

a. Falls ja, wann welche von welcher Einheit an welche StA?

- 30. Wie viele Personen werden nun als Beschuldigte geführt?
- 31. Wann ist mit dem Ende der Ermittlungen bzw. Erhebung der Anklage zu rechnen?
- 32. Was sind die Ursachen für die Dauer des Ermittlungsverfahrens?

In der gegenständlichen Causa, die von der Staatsanwaltschaft Graz zunächst im Rahmen zweier Ermittlungsverfahren geprüft wurde, wurden zwischen 18. April 2018 und 7. Dezember 2020 insgesamt sieben Sachverhaltsdarstellungen (teilweise samt Ergänzungen) erstattet. Die Staatsanwaltschaft Graz erlangte durch diese Anzeigen Kenntnis vom gegenständlichen Sachverhalt, woraufhin sie jeweils die Anfangsverdachtsprüfung vornahm, dies teils noch am Tag des Einlangens der Anzeigen.

Ein zunächst – soweit die hier gegenständliche Causa betreffend – wegen des Verdachts nach § 153 Abs 2 und Abs 3 zweiter Fall StGB gegen einen Beschuldigten geführtes Ermittlungsverfahren wurde durch die an das Landeskriminalamt Steiermark übermittelte Ermittlungsanordnung am 18. April 2018 eingeleitet und sodann – nach Durchführung von Ermittlungen – am 18. Juni 2018 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Ein (bezogen auf die gegenständliche Causa) wegen §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 fünfter Fall und Abs 3, 148 zweiter Fall, 153 Abs 1 und 3 zweiter Fall (teils als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall) StGB gegen mehrere Beschuldigte geführtes Ermittlungsverfahren, das durch die Übermittlung einer Ermittlungsanordnung an das Landeskriminalamt Steiermark am 1. Februar 2021 eingeleitet wurde, wurde am 31. August 2021 nach § 190 Z 1 bzw Z 2 StPO eingestellt.

Die Anzeigen wurden – mit Ausnahme einer Sachverhaltsdarstellung, die ein zum damaligen Zeitpunkt bereits eingestelltes Ermittlungsverfahren betraf – dem Landeskriminalamt Steiermark zur Durchführung von Ermittlungen weitergeleitet. Die Berichterstattung erfolgte den vorliegenden Informationen zufolge im Wesentlichen vom Landeskriminalamt Steiermark an die Staatsanwaltschaft Graz.

Die Bekanntgabe der Namen der einzelnen Verfahrensbeteiligten muss aus den eingangs ausgeführten Gründen unterbleiben.

Mit Erlass vom 17. Februar 2023 erteilte die Oberstaatsanwaltschaft Graz der Staatsanwaltschaft Graz die Weisung (§ 29 Abs 1 StAG), ein Ermittlungsverfahren gegen zwei Personen, die bereits in einem der dargestellten Ermittlungsverfahren als Beschuldigte geführt wurden, wegen des Verdachtes der strafbaren Beteiligung am Verlust des

Vermögens des Fonds nach §§ 12, 133, 153 StGB einzuleiten, aber auch das gemäß § 190 Z 2 StPO mit Verfügung vom 31. August 2021 eingestellte Ermittlungsverfahren gegen die beiden Beschuldigten wegen des Verdachtes der betrügerischen Verrechnung überhöhter Management- und Performance-Fees infolge gefälschter Brokerstatements nach §§ 146 ff StGB fortzuführen. Überdies wurde die Staatsanwaltschaft Graz ersucht, diverse Ermittlungsschritte zu ergreifen.

Mit Blick auf den Umstand, dass das Ermittlungsverfahren bis dato nicht abgeschlossen ist und sich die in Rede stehende Weisung noch in Vollzug befindet, wird, wie bereits einleitend angemerkt, um Verständnis ersucht, dass diesbezüglich keine weiteren Informationen bekanntgegeben werden können. Dem Grundsatz des „ne bis in idem“ wurde Rechnung getragen.

Aktuell wird somit gegen zwei namentlich bekannte Beschuldigte wegen der Verbrechen der Veruntreuung als Beteiligter sowie des schweren Betruges als Beitragstäter ermittelt. Eine Einschätzung zur Frage des Zeitpunkts einer Enderledigung kann mit Blick auf das andauernde Ermittlungsverfahren und bis dato ausstehende Ermittlungsergebnisse seriöser Weise nicht getroffen werden.

Eine weitergehende Darstellung der einzelnen Verfahrensstränge bzw. des jeweiligen Verfahrensstandes sowie des Zeitpunktes der Befassung einzelner Behörden mit der Durchführung von Ermittlungshandlungen ist aus den eingangs angeführten Gründen nicht möglich.

Die Gründe für die Dauer des Ermittlungsverfahrens liegen generell in der Komplexität dieser (Wirtschafts-)Strafsache und seinem Umfang (der Ermittlungsakt besteht aus mehreren tausenden Seiten). Bis dato wurden acht Einvernahmen nach der Strafprozessordnung durchgeführt, wobei weitere Einvernahmen noch ausständig sind. Die Staatsanwaltschaft Graz erließ mehrere Sicherstellungsanordnungen. Ferner wurden – auch zur Vermeidung eines Rechtshilfeersuchens, dessen Erledigung erfahrungsgemäß lange Zeit in Anspruch nimmt – zahlreiche Anfragen, vorwiegend zur Erlangung der begehrten Unterlagen bei Liquidatoren bzw. Finanzbehörden im Ausland – auch nach St. Vincent und die Grenadinen – gestellt, von wo derzeit wesentliche für die Bearbeitung der Strafsache notwendige Unterlagen noch nicht zur Verfügung gestellt wurden. Der angesprochene Bericht der FMA wurde nach seinem Einlangen am 11. September 2019 zum Ermittlungsakt genommen.

Das Bundesministerium für Justiz erteilte in der gegenständlichen Causa keine Weisung.

Darüber hinausgehende Informationen können auf Grund der eingangs ausgeführten Erwägungen nicht erteilt werden.

Zur Frage 6:

- *Aus welchem Grund ergab sich die Zuständigkeit der StA Graz?*
 - a. *Wer war in diese Entscheidung wann eingebunden und bezog welche Position? Bitte um Beschreibung des Entscheidungsprozesses.*

Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Graz gründet sich auf § 25 Abs 1 StPO.

Zur Frage 7:

- *Warum wurde die StA Graz in der Causa FPÖ-Finanzskandal als befangen erachtet, aber in dieser Causa nicht?*

Diesbezüglich darf zunächst auf die Beantwortung Ihrer Anfrage betreffend „Schleppende Ermittlungen rund um die FPÖ-Finanzaffäre“ (Nr. 16071/J XXVII. GP) verwiesen werden.

Die im „FPÖ-Finanzskandal“ schlussendlich getroffene Verfügung gemäß § 28 StPO knüpfte bei einer Anscheinsproblematik an, die sich aus Bekanntschaften von Mitarbeiter:innen der Anklagebehörde zu einer namentlich bekannten Person ergaben. Diese Person wird im Rahmen der hier interessierenden Causa nicht in Verfolgung gezogen bzw. gibt es derzeit keine Anhaltspunkte für eine Involvierung dieser Person in den Sachverhaltskomplex.

Zu den Fragen 9, 10 und 12:

- 9. *War in diesem Fall in irgendeiner Art und Weise die Generalprokuratur involviert?*
 - a. *Wenn ja, wann inwiefern?*
- 10. *Wurde in dieser Causa eine Trennung nach§ 27 StPO durchgeführt oder wird gegen alle Beschuldigten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens vorgegangen?*
 - a. *Wenn ja, wann kam es zur Trennung des Verfahrens?*
 - b. *Wenn ja, warum kam es zur Trennung des Verfahrens?*
- 12. *Gab es Dienstbesprechungen zu diesem Verfahren?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, wie viele?*
 - c. *Wenn ja, wer war anwesend?*
 - d. *Wenn ja, wurden diese Dienstbesprechungen protokolliert?*

Nein.

Zur Frage 19:

- *Gibt es Bestrebungen, ein Rechtshilfeabkommen in Strafsachen mit St. Vincent und die Grenadinen abzuschließen?*
 - a. *Wenn ja, welche wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ein bilaterales Rechtshilfeabkommen in Strafsachen besteht mit St. Vincent und den Grenadinen nicht. Die Republik Österreich ist aber aufgrund von § 4 ARHG in der Lage, auf Basis der Gegenseitigkeit Rechtshilfe zu leisten und zu empfangen. Ein bilaterales Abkommen mit einem Staat setzt schon aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit voraus, dass eine größere Anzahl von Rechtshilffällen im Verkehr mit diesem Staat vorkommt, was in den Beziehungen zu St. Vincent und den Grenadinen derzeit nicht der Fall ist oder zu erwarten wäre.

Zur Frage 21:

- *Welche AZ hat das Verfahren?*

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine (eine Individualisierung eines gemäß § 12 StPO nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens darstellende) Nennung der verfahrensbezogenen Aktenzeichen nicht erfolgen kann.

Zu den Fragen 23 bis 25:

- *23. In welcher dieser Verfahrensstränge wiederum kam es wann zu einer Veröffentlichung der Einstellungsbegründung gemäß § 35 a StAG?*
 - a. *Warum kam es zu einer Einstellungsbegründung?*
 - b. *Wer hat sich wann gegen die Veröffentlichung ausgesprochen?*
- *24. In welchen Verfahrenssträngen kam es nicht zu einer Veröffentlichung der Einstellungsbegründung?*
 - a. *Warum nicht?*
 - b. *Wer hat sich wann gegen die Veröffentlichung ausgesprochen?*
 - c. *Wer entschied jeweils wann gegen die Veröffentlichung?*
- *25. In welchen Verfahrenssträngen kam es wann zu einer Anordnung bzw. Weisung vom BMJ oder welcher OStA an die untergebene StA, die Einstellungsbegründung zu veröffentlichen?*

Eine Veröffentlichung von Einstellungsbegründungen erfolgte in der gegenständlichen Causa nicht. Dem vorliegenden Bericht der Staatsanwaltschaft Graz zufolge lagen die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung (§ 35a StAG) fallkonkret nicht vor.

Bezughabende Anordnungen oder Weisungen wurden seitens der Fachaufsicht nicht erteilt.

Zur Frage 33:

- Konnten von Seiten des BMJ Kontakte abseits des Amtswegs zwischen Vertreter:innen der StA Klagenfurt und Amtsträger:innen der Stadt Graz, des Landes Steiermark und/oder Beschuldigten iZm diesem Fall festgestellt werden?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn ja, was sind die Konsequenzen?

Es liegen dazu keine Wahrnehmungen vor.

Zur Frage 34:

- Gab es Anzeigen iZm der Verfahrensführung gegen Staatsanwält:innen, Polizist:innen etc. in dieser Causa?
 - a. Wenn ja, wann durch wen gegen wegen?
 - b. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - c. Wenn ja, wie wurde genau mit diesen Anzeigen verfahren?
 - i. Gibt es aktuell dazu ein Ermittlungsverfahren?
 1. Wenn ja, gegen wen?
 2. Wenn ja, aufgrund welcher Delikte?

Anzeigen in Zusammenhang mit der Verfahrensführung gegen Staatsanwält:innen oder Polizist:innen sind nicht bekannt.

Zur Frage 35:

- Seit wann ist Ihnen die Causa bekannt?
 - a. Von wem wurden Sie darüber informiert?
 - b. Welche Handlungen setzten Sie wann in der Folge?

Das Bundesministerium für Justiz erlangte erst durch die gegenständliche Anfrage Kenntnis von der Causa.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

